

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 29. Dezember** **2015**

Datum	Inhalt	Seite
22.12.2015	Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) 206-1-F , 2010-1-I , 2020-1-1-I , 2020-3-1-I , 2020-4-2-I , 2020-6-1-I , 2022-1-I , 2025-1-I , 204-1-I , 215-5-1-I , 2030-1-1-F , 2330-3-I , 753-1-U , 753-7-U , 91-1-I , 2129-1-4-U , 791-1-U , 2231-1-A , 2230-1-1-K , 2032-1-1-F , 204-1-1-I , 753-1-1-U	458
22.12.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	468
22.12.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes 230-1-F	470
22.12.2015	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016) 605-1-F , 605-10-F	473
22.12.2015	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2015/2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016 – NHG 2016) 630-2-20-F , 2032-1-1-F , 2230-7-1-K , 640-2-F , 630-2-15-F , 2230-2-2-K , 630-2-16-F	477
22.12.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 800-21-2-A , 2030-1-4-F , 2030-1-1-F , 800-21-3-A	497
8.12.2015	Bekanntmachung des Siebzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-13-S , 2251-6-S	502
8.12.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	512
12.12.2015	Verordnung zur Änderung der Fleischhygiene-Beleihungsverordnung 2125-6-2-U	515
13.12.2015	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Sozialgerichte 33-5-A	516
9.12.2015	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	517

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Dezember 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs“.

2. Art. 33 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Leistungen für den Personal- und Schulaufwand bei Gewährleistung eines unentgeltlichen Schulbesuchs

- (1) ¹Der Schulträger erhält:

1. in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 für den notwendigen Personalaufwand eine Vergütung nach den für das vergleichbare staatliche Personal ermittelten Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nebst einem Zuschlag von 30 v. H., wobei ein pauschaliertes Eintrittsalter

- a) von 28 Lebensjahren für Lehrkräfte und
- b) von 22 Lebensjahren für Personal im Sinn des Art. 60 BayEUG, für Pflegekräfte und für schulisches Verwaltungspersonal im Sinn von Art. 2 Abs. 2

angesetzt wird, sowie

2. in Abweichung von Art. 34 Satz 1 für den notwendigen Schulaufwand einheitlich einen Zuschuss in Höhe von 100 v. H.

²Voraussetzung ist, dass der Träger

1. an Verfahren zur schulbezogenen Budgetierung der Abrechnung des Schulaufwands, die von der Schulverwaltung angeboten werden, mitwirkt und
2. für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder im Sinn des § 2 der Krankenhausschulordnung
 - a) den unentgeltlichen Besuch des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts sowie die unentgeltliche Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot ermöglicht,
 - b) bei der Aufnahme und der Entlassung die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Vorschriften anwendet,
 - c) auf den Zustimmungsvorbehalt nach Art. 43 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayEUG verzichtet und
 - d) eine vorzeitige Entlassung des Schülers nur im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde ausspricht.

(2) ¹Soweit die Leistungen nach diesem Gesetz die tatsächlichen und notwendigen Aufwendungen für Schülerinnen und Schüler im Sinn des Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, die schulpflichtig sind oder sich an weiterführenden Förderschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 12 befinden, nicht decken, können auf Antrag zum Ausgleich besonderer Härten freiwillige pauschale Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt werden. ²Aufwendungen im Sinn des Satzes 1 sind solche, die in Zusammenhang mit dem Betrieb, der Verwaltung und der Organisation der Schulen entstehen. ³Der Schulträger hat die Voraussetzungen nach diesem Absatz darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.

(3) ¹War eine Schule am 1. August 2015 nicht genehmigt, dann werden Leistungen nach Abs. 1 und 2 erst gewährt, wenn die Schule zumindest zwei Jahre ab Genehmigung ohne wesentliche Beanstandung bestanden hat. ²Bis dahin werden die Leistungen nach Art. 33 und 34 gewährt.“

4. In Art. 60 Satz 1 Nr. 12 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Pauschalierung“ die Worte „oder Bud-

getierung" und nach dem Wort „insgesamt“ das Wort „schulbezogen“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer